

gen und Stabsstellen gibt es nur noch zehn Fachbereich sowie bestimmte Stabsstellen bei der Bürgermeisterin und dem Verwaltungsvorstand.

Damit dieser Umstrukturierungsprozeß gelingt, war es erforderlich, daß sich Mitarbeiter an diesem Strukturprozeß beteiligen und Ideen einbringen. Eine Dienstvereinbarung wurde abgeschlossen, die u.a. garantiert, daß es keine betriebsbedingten Kündigungen geben wird und daß bei Arbeitsplatzveränderungen auch die Belange der betroffenen Mitarbeiter berücksichtigt werden.

Mit dem Abschluß dieser Dienstvereinbarung steht nun der Umstrukturierungsprozeß auf einem soliden Fundament. Aus der Stadtverwaltung Sankt Augustin soll so ein noch leistungsfähigerer und wirtschaftlicherer Dienstleister werden. Hierbei stehen die Delegation von Verantwortung, die ganzheitliche Sachbearbeitung die Mitarbeiterzufriedenheit, die letztendlich dazu führt, daß Bürger ein leistungsbereites und bürgerfreundliches Team vorfinden, im Vordergrund.

Interessenten können Exemplare der Dienstvereinbarung gegen Einsendung eines mit DM 3,- frankierten und adressierten Rückumschlages an folgende Anschrift erhalten: Personairat der Stadt Sankt Augustin, Rathaus, Markt 1, 53754 Sankt Augustin.

Az.: I/1 030-00 Mitt. NWStGB vom 20.4.1999

## 248 Vorübergehende Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle in o.a. Angelegenheit nachstehenden Runderlaß bekanntgegeben:

„Der Bund und die Länder haben sich verständigt, einem Kontingent von 10.000 Flüchtlingen aus dem Kosovo (jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit) auf der Grundlage des § 32a AuslG vorübergehend Aufnahme im Bundesgebiet zu gewähren. Die Verteilung der Flüchtlinge auf die Länder erfolgt nach den Aufnahmequoten des § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) als zentrale Verteilungsstelle im Sinne des § 32a Abs. 11 Satz 2 AuslG bestimmt. Die bundesweite Verteilung der Flüchtlinge wird durch das BAFL in Abstimmung mit den Ländern organisiert. Die ersten Flüchtlinge aus dem Kontingent für Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich am 10.04.1999 eintreffen.

1. Die im Kontingent eingereisten und nach Nordrhein-Westfalen verteilten Flüchtlinge werden zunächst in der Landesstelle Unna-Massen untergebracht. Die Landesstelle ist insoweit eine in Trägerschaft des Landes stehende zentrale Unterbringungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.2 AsylVfG-DVO und als solche eine Außenstelle der zentralen Unterbringungseinrichtung Dortmund.

Die Flüchtlinge, die nicht in der Landesstelle Unna-Massen untergebracht werden können, werden in anderen zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG-DVO untergebracht. Vorgesehen sind hierfür die zentralen Unterbringungseinrichtungen in Schöppingen, Hemer und Caströp-Rauxel. Die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt die zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes, in der der Flüchtling untergebracht wird.

Alle ausländer- und passrechtlichen Maßnahmen nimmt die jeweils zuständige zentrale Ausländerbehörde vor. Die Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG i.V.m. § 32 a AuslG wird für die Dauer von 3 Monaten, und zwar abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs.1, AuslG erteilt. Sie ist mit einer Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches auf das Land Nordrhein-Westfalen zu verbinden und mit der Auflage zu versehen, dass der Wohnsitz in der von der Bezirksregierung Arnsberg bestimmten zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes zu nehmen ist.

Die Aufenthaltsbefugnis wird nur erteilt, wenn der Flüchtling keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß dieser Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt.

2. Die Unterbringung in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren länderübergreifenden Verteilung oder landesinternen Zuweisung in die Gemeinden nach § 3 FlüAG.

3. Zur Vorbereitung einer späteren Rückkehr der Flüchtlinge sind von der jeweils zuständigen zentralen Ausländerbehörde die in der Anlage genannten Daten zu erheben und an die zentrale Ausländerbehörde Bielefeld weiterzuleiten. Dasselbe gilt für eine etwaige spätere Änderung der festgestellten Daten.

4. Für Flüchtlinge mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit und albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, die außerhalb des Kontingents eingereist sind, gelten die allgemeinen asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften. Diese Flüchtlinge sind, soweit sie nach dem 03.04.1999 in das Bundesgebiet eingereist sind, von den Ausländerbehörden gesondert zu erfassen. Dabei sind die in der Anlage genannten Angaben zu erheben. Das ausgefüllte Formular ist an die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld zu übersenden. Soweit sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen gegenüber den ursprünglichen Angaben ergeben, sind auch diese Änderungen der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld mitzuteilen.

Az.: I Mitt. NWStGB vom 20.4.1999

## 249 Einzelfragen zur Kommunalwahl 1999

In der letzten Zeit mehren sich Anfragen von Mitgliedskommunen zu einzelnen mit der Kommunalwahl am 12.09.1999 zusammenhängenden Problemen. Die Geschäftsstelle geht davon aus, daß die Thematik für eine Vielzahl von Mitgliedskommunen von Interesse ist.

Im folgenden sind daher die Problembereiche mit der jeweiligen Auffassung der Geschäftsstelle hierzu, die übrigens mit der Wahlabteilung des Innenministeriums NW abgestimmt ist, dargestellt:

1. Reihenfolge auf dem Stimmzettel von Wahlvorschlägen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben:

Die Nummernfolge von Wahlvorschlägen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes beteiligt waren, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl.

Die übrigen Wahlvorschläge werden gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KWahlO NW anschließend in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge berücksichtigt. Problematisch ist, was unter „Eingang der Wahlvorschläge“ in die

sem Sinne zu verstehen ist. Hierzu könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß bereits ein erstes Bekanntgeben der Kandidatur ausreicht, so daß selbst bei Nachreichen der erforderlichen Unterlagen, wie etwa Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung etc., ein vordefiniertes Platz auf dem Stimmzettel „reservierbar“ ist.

Nach der Auffassung der Geschäftsstelle und der Wahlabteilung des Innenministeriums ist jedoch mit „Eingang des Wahlvorschlags“ gemeint, daß ein vollständiger und wirksamer Wahlvorschlag nach den sämtlichen Voraussetzungen des Kommunalwahlrechts vorliegen muß. Wenn die Kommunalwahlordnung von „Wahlvorschlag“ spricht, ist davon auszugehen, daß sie den Wahlvorschlag so meint, wie er mit allen tatbestandlichen Voraussetzungen in der Kommunalwahlordnung bzw. im Kommunalwahlgesetz beschrieben ist. Außerdem würde die andere Auslegungsvariante zu einer Bevorzugung derjenigen führen, die den Wahlvorschlag zunächst einreichen, ohne sich um die zur Gültigkeit des Wahlvorschlags erforderlichen Voraussetzungen und das förmlich festgesetzte Verfahren zu kümmern.

### **2. Zulässiges Kennwort gemäß § 75 b Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalwahlordnung:**

Der Wahlvorschlag eines Bewerbers, der nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, kann gemäß § 75 b Abs. 2 Ziffer 1 letzter Halbsatz KWahlO durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden. In der Praxis gibt es erhebliche Probleme mit der Frage, was alles als ein solches Kennwort von einem Wahlvorschlagsträger eingesetzt werden darf.

Eine rechtliche Regelung zu dieser Frage existiert nicht. Es kann jedoch gesagt werden, daß die „schöpferische Freiheit“ des Wahlvorschlagsträgers dort enden muß, wo das Kennwort geeignet ist, den Wähler irrezuführen. Unzulässig wäre z.B. das Kennwort „gesetzlicher Kandidat“ für den Amtsinhaber bzw. für den kandidierenden Hauptverwaltungsbeamten, da alle Bewerber, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalwahlrechts erfüllen, sozusagen gesetzliche Kandidaten sind. Zulässig sind hingegen z.B. die Kennworte „Einzelbewerber“, „unabhängiger Bewerber“, „Selbstbewerber“, aber auch kurze Wortkombinationen, die vom Umfang her einer vergleichbaren Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe gleichzusetzen sind, sind unseres Erachtens noch zulässig. Auf jeden Fall muß das Kennwort geeignet sein, den betreffenden Bewerber im Wahlkampf zu individualisieren.

### **3. Umfang der Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“:**

Von einigen Mitgliedskommunen wird angefragt, ob es erforderlich ist, für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen den Mustertext des Deutschen Gemeindeverlages hierfür zu verwenden. Bei einer Bekanntmachung dieses Mustertextes in einer Tageszeitung fallen wegen des Umfangs des Mustertextes erhebliche Kosten an.

Der Wahlleiter ist nicht verpflichtet, den gesamten Mustertext des Deutschen Gemeindeverlages zu veröffentlichen. Dieser Mustertext stellt lediglich ein Angebot dar, welches das Informationsbedürfnis sehr weitreichend bedient. Der Wahlleiter ist wegen der notwendigen Inhalte der Bekanntmachung lediglich an §§ 24 und 75 d Kommunalwahlordnung NW gebunden. Wenn die durch die o.g. Normen vorgegebenen Inhalte in der Bekanntmachung ent-

halten sind und darüber hinaus auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch das Wahlamt mit der entsprechenden Adresse und den Öffnungszeiten hingewiesen wird, bestehen unseres Erachtens keine rechtlichen Bedenken, auf die umfangreiche Veröffentlichung nach dem Mustertext des Deutschen Gemeindeverlages zu verzichten. Auch diese Auffassung ist mit dem Innenministerium NW abgestimmt.

Ein Bekanntmachungstext, der unseres Erachtens alle nach dem Kommunalwahlrecht NW erforderlichen Punkte beinhaltet, kann bei Bedarf bei der Geschäftsstelle, Herrn Wohland, Tel.: 0211/4587-226, e-mail: andreas.wohland@nwstgb.de, angefordert werden.

Az.: /2 024-50

Mitt. NWStGB vom 20.4.1999

## **250**

### **Kommunalwahlen 1999 für 16- und 17jährige Erstwähler**

Der Abgeordnete Hans Klaps, SPD, hat in einer Anfrage an die Landesregierung nach dem Verhältnis des elterlichen Sorgerechts für Minderjährige und dem Meldegesetz NRW, speziell den Melderegisterauskünften in besonderen Fällen, gefragt.

Nach dem Meldegesetz NRW haben Parteien ein halbes Jahr vor Wahlen das Recht, „Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen“ von der Meldebehörde zu erlangen. Dies schließt z.B. auch ein, sich die Adressen der minderjährigen 16- und 17jährigen Erstwähler mitteilen zu lassen.

Wegen der allgemeinen Bedeutung der Anfrage und der Antwort der Landesregierung vom 17.02.1999 ist im folgenden die Anfrage und die Antwort im Wortlaut wiedergegeben:

#### **Frage an die Landesregierung:**

1. Hat das grundgesetzlich garantierte elterliche Sorgerecht für Minderjährige bis zur Vollendung der Volljährigkeit Vorrang vor dem Meldegesetz NRW, speziell den Melderegisterauskünften in besonderen Fällen?
2. Sollte dies der Fall sein:

Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, damit sichergestellt wird, daß im Zusammenhang mit den diesjährigen Kommunalwahlen bis zum 12. März 1999 eine Regelung gefunden wird, die das elterliche Sorgerecht sicherstellt?

#### **Antwort des Innenministers:**

##### **Zur Frage 1:**

Nach § 35 des Meldegesetzes NW haben Wahlberechtigte im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen das Recht, der Weitergabe ihrer Adressdaten durch die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zu widersprechen. Die Wahlberechtigung für Kommunalwahlen beginnt nach dem 1998 geänderten Kommunalwahlgesetz mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NW ist bestimmt, daß den Betroffenen das Widerspruchsrecht bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres zusteht. Dies ist dadurch begründet, daß die Daten der Wahlberechtigten bereits ein halbes Jahr vor der Wahl herausgegeben werden dürfen und die

Betroffenen vorher Gelegenheit zur Erklärung des Widerspruchs erhalten sollen.

Da 16- und 17jährige für Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, kann davon ausgegangen werden, daß sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit zu der weniger weit reichenden Entscheidung darüber besitzen, ob sie aufgrund des Meldgesetzes der Weitergabe ihrer Daten zu Zwecken der Wahlwerbung widersprechen wollen. Diese Entscheidung muß dementsprechend rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der nach Melderecht frühestmöglichen Datenübermittlung getroffen werden können. Der Widerspruch hat zur Folge, daß Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen die Adressdaten nicht erhalten, und ist somit für die betroffenen Minderjährigen lediglich von Vorteil.

Nach bürgerlichem Recht bedürfen bereits sieben Jahre alte Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, keiner Einwilligung ihrer Eltern. Die Rechtsordnung kennt eine Reihe weiterer Bestimmungen, die Minderjährigen mit zunehmender Verstandesreife die Befugnis zu eigenständigem Handeln zugestehen. So können Minderjährige ab 14 Jahre nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung selbst entscheiden, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen. Ebenfalls ohne Zustimmung der Eltern können sie ab 15 Jahren nach dem Sozialgesetzbuch Sozialleistungen beantragen. Das BGB verpflichtet die Eltern ausdrücklich, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen. Die elterlichen Sorge ist nach Grundgesetz und BGB zugleich Recht und Pflicht und den Eltern nicht um ihrer selbst willen, sondern im Interesse des Kindes verliehen.

Wenn Minderjährige ab 15 Jahren im Zusammenhang mit Kommunalwahlen gegenüber der Meldebehörde Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an Parteien etc. erheben dürfen, üben sie damit ihr grundgesetzlich verbürgtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr von der Landesverfassung gewährtes Grundrecht auf Datenschutz aus. Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter kann in der Anerkennung eines eigenverantwortlichen Widerspruchsrechts für 15- bis 17jährige angesichts der vom Gesetzgeber zur Wahlberechtigung getroffenen Wertentscheidung ein unzulässiger Eingriff in das Elternrecht nicht erblickt werden.

Zur Frage 2: Vgl. Antwort zu Frage 1

Az.: I/2 024-50 Mitt. NWStGB vom 20.4.1999

## 251 Erstattung der Bundestagswahlkosten 1998

Das Bundesministerium des Innern hat den Entwurf der Festsetzung der festen Beträge zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1998 gemäß § 50 des Bundeswahlgesetzes vorgelegt. Der Erstattungsbetrag je Wahlberechtigten steigt abhängig von der Gemeindegruppe auf 111 bis 122 % gegenüber den Beträgen der Bundestagswahl 1994.

Zur Abgeltung der Kosten der Bundestagswahl am 27. September 1998 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegruppen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten in DM
I	bis 25.000	1,6757
II	bis 100.000	1,8823
III	bis 100.000	2,3107

Gegenüber den Erstattungsbeträgen für die Bundestagswahl 1994 steigen damit die Festsetzungen für die Gemeindegruppe I auf 111 %, für die Gemeindegruppe II auf 118 % und für die Gemeindegruppe III auf 123 %.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß des DStGB hat sich auf seiner letzten Sitzung für die Einführung von einheitlichen kostendeckenden Erstattungsbeträgen bei Bundes- und Landtagswahlen eingesetzt. Die bisher dargelegten Gründe für höhere Kosten bei der Durchführung einer Wahl in größeren Städten, die zu der Aufteilung in die drei Gemeindegruppen führt, liegen nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr vor. Auch in kleineren Kommunen wird z. B. mit Datenverarbeitungsanlagen gearbeitet und machen Wähler in erheblichem Umfang von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch. Die Hauptgeschäftsstelle wird daher vor der nächsten Bundestagswahl hinsichtlich der Abschaffung der Differenzierung in verschiedenen Gemeindegruppen abhängig nach der Gemeindegröße aktiv werden.

Quelle: DStGB Aktuell 1399 vom 1. April 1999

Az.: I/2 011-06-1 Mitt. NWStGB vom 20.4.1999

## 252 Europawahl: Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis

Nachfolgend veröffentlichen wir ein Schreiben des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg vom 24.02.1999, daß von der Problematik her auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen: exakt übertragbar ist. Das Schreiben befaßt sich mit den Voraussetzungen für die Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis für die Europawahl 1999.

Der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg teilt mit Schreiben vom 24.02.1999 folgendes mit:

„Das Bundesministerium des Innern als Verordnungsgeber hat, in Kenntnis der erwähnten Richtlinie in § 17 a Abs. 1 EuWO bestimmt, daß wahlberechtigte Unionsbürger auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2a EuWO ist schriftlich bis spätestens zum 34. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 EuWO). Auch die weiteren Vorschriften der Europawahlordnung, insbesondere § 17 a Abs. 4 ff., § 19 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 A und § 83, machen deutlich, daß der Verordnungsgeber von den Unionsbürgern verlangt, ihren Antrag vor jeder Europawahl zu wiederholen, falls sie in das Wählerverzeichnis eingetragen werden wollen. Auf Nr. 2.1.4 EuWVwV vom 15. Januar 1999 wird hingewiesen.

Eine Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen von Unionsbürgern, die 1994 einen Eintragungsantrag gestellt hatten, scheidet im übrigen schon aus tatsächlichen Gründen aus, weil die Antragsunterlagen aus dem Jahr 1994 bereits zu vernichten waren und deshalb heute